



Fall 18

B könnte gegen M einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung von weiteren 100 kg Weizenmehl zum Preis von € 0,50/kg aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

A. Kaufvertrag

Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass zwischen B und M ein wirksamer Kaufvertrag über 200 kg Weizenmehl zum Preis von € 0,50/ kg zustande gekommen ist. Ein Kaufvertrag kommt durch eine Einigung zustande, die hier in Form zweier übereinstimmender Willenserklärungen in Gestalt eines Angebots (§ 145 BGB) und einer Annahme (§ 147 BGB) bestehen könnte und auf den Kauf bzw. Verkauf von insgesamt 200 kg Mehl zum Preis von € 0,50 /kg gerichtet sind.

I. Angebot

1. Zeitungsinserat

M könnte ein diesbezügliches Angebot mit seinem Zeitungsinserat gemacht haben. In diesem Inserat kommt jedoch schon objektiv kein Rechtsbindungswille des M zum Ausdruck, das Inserat stellt lediglich eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten (*invitatio ad offerendum*) dar.

2. Telefonanruf

Jedoch könnte B mit seinem Telefonanruf bei M ein derartiges Angebot gemacht haben.

a) Erklärungsinhalt

Die Äußerung des B während des Telefonats, er benötige am nächsten Tag 200 kg Weizenmehl zu dem von M inserierten Preis, entspricht zwar dessen Willen, M hat diese Erklärung aber nicht so verstanden. Da folglich der Wille des B sowie das Verständnis des M tatsächlich nicht übereinstimmen, ist der Sinngehalt der Erklärung des B normativ zu ermitteln, d.h. es ist zu prüfen, wie ein verständiger Beobachter in den Schuhen des M die Erklärung des B hätte verstehen können und müssen (Auslegung nach dem Empfängerhorizont, vgl. §157 BGB). Ein ordentliche Kaufmann (vgl. § 1 HGB) ist bei Vertragsverhandlungen nicht unaufmerksam und hätte also die Erklärung des B so verstanden, wie dieser sie intendiert hatte. Folglich liegt objektiv eine Erklärung des B vor, 200 kg Mehl zum Preis von € 0,50/kg kaufen zu wollen.

b) Wirksamwerden (Zugang) des Angebots

Fraglich ist jedoch, ob dieses Angebot wirksam wurde. Das setzt voraus, dass das von B mit der Erklärung am Telefon abgegebene Angebot M auch zugegangen ist.

Eine telefonisch abgegebene Willenserklärung gilt gem. § 147 Abs. 1 S. 2 BGB als Willenserklärung unter Anwesenden. Der Zugang empfangsbedürftiger Willenserklärungen unter Anwesenden ist im Gesetz nicht geregelt. Nach einhelliger Auffassung ist diese Lücke unter Heranziehung der Grundgedanken des § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zu schließen und dabei danach zu unterscheiden, ob es sich um den Zugang einer verkörperten (i.d.R. schriftlichen) oder einer nicht verkörperten (i.d.R. mündlichen) Erklärung handelt. Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass eine verkörperte Willenserklärung unter Anwesenden nach den gleichen Kriterien zugeht wie eine verkörperte Willenserklärung unter Abwesenden, also dann, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser von ihr Kenntnis nehmen kann (vgl. dazu RGZ 61, 415). Dagegen sind die Zugangsvoraussetzungen einer wie hier von B abgegebenen nicht verkörperten Willenserklärung umstritten.

aa) „Strenge Vernehmungstheorie“

Nach der sog. strengen Vernehmungstheorie geht eine unter Anwesenden abgegebene Willenserklärung - mit ihrem gem. §§ 133, 157 BGB ermittelten Inhalt - dann zu, wenn der Erklärungsempfänger sie akustisch richtig verstanden hat. Gefordert wird also die tatsächliche Kenntniserlangung des Empfängers, so dass grundsätzlich der Erklärende das Risiko der richtigen Vernehmung trägt. Anderes soll nur gelten, wenn der Erklärungsempfänger das richtige Verständnis absichtlich verhindert. Danach wäre das Angebot des B dem M nicht zugegangen, da es dieser falsch verstanden hat.

bb) „Eingeschränkte Vernehmungstheorie“

Nach der sog. eingeschränkten (abgeschwächten) Vernehmungstheorie gilt die nicht verkörperte Willenserklärung dagegen dann als zugegangen, wenn der Erklärende nach den für ihn erkennbaren Umständen davon ausgehen durfte, der Erklärungsempfänger habe die Erklärung richtig und vollständig verstanden. Die Erklärung wird also wirksam, wenn für den Erklärenden vernünftigerweise kein Zweifel besteht, dass der Empfänger die Erklärung zutreffend vernommen habe.

Da M auf das Angebot des B so reagiert hat, als habe er den Wortlaut richtig verstanden und B auch sonst keine Anhaltspunkte hatte, dass dem nicht so sei, durfte er nach dieser Lehre davon ausgehen, dass M die Bestellung richtig und vollständig vernommen hat.

cc) Streitentscheidung

Da die unterschiedlichen Auffassungen hier auch zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, ist zu entscheiden, welcher Auffassung der Vorzug einzuräumen ist. Fraglich ist daher welcher Auffassung zu folgen ist. Für die eingeschränkte Vernehmungstheorie spricht, dass sie Gleichlauf mit den an den Zugang einer Willenserklärung unter Abwesenden gestellten Anforderungen schafft. Die strenge Vernehmungstheorie liefert kein überzeugendes Argument dafür, weshalb bei einer verkörperten Willenserklärung unter An- oder Abwesenden die Möglichkeit der Kenntnisnahme für den Zugang ausreichend, für den Zugang

einer nicht verkörperten Erklärung aber die tatsächliche Kenntnisnahme des Empfängers erforderlich sein soll. Darüber hinaus hat die strenge Vernehmungstheorie zur Folge, dass für die nicht verkörperte Willenserklärung unter Anwesenden die normative Auslegung der Erklärung gem. §§ 133, 157 BGB faktisch leerläuft. Die von der strengen Vernehmungstheorie propagierte Differenzierung ist daher abzulehnen.

Folglich ist das Angebot des B dem M zugegangen. Ein wirksames Angebot des B zum Kauf von 200 kg Mehl zum Preis von € 0,50/kg liegt also vor.

II. Annahme des M

Dieses Angebot müsste M angenommen haben.

1. Erklärungsinhalt

Eine Annahmeerklärung des M könnte in seiner Erwiderung auf das Angebot des B liegen, "die Angelegenheit gehe in Ordnung." Fraglich ist, welchen Inhalt (Erklärungswert) diese Erklärung des B hat.

Aufgrund des falschen Verständnisses des Angebots des B war der Wille des M bei der Abgabe seiner Erklärung auf den Verkauf von nur 100 kg Weizenmehl gerichtet. B hat die Erklärung des M aber als Annahme seines Angebots von 200 kg zum Preis von € 0,50/kg verstanden, so dass sich Wille M und Verständnis des B nicht decken.

In solchen Fällen ist bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen grundsätzlich aus objektiver Sicht zu ermitteln, d.h. es ist auch hier zu prüfen, wie B die Erklärung des M nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen durfte (vgl. § 157 BGB, sog. Auslegung nach dem Empfängerhorizont).

Bei objektiver Betrachtung, d.h. aus der Sicht eines an die Stelle des B gedachten („in den Schuhen des B stehenden“) objektiven Beobachters, kommt der Erwiderung des M der Erklärungswert einer vorbehaltlosen Annahme des von B unterbreiteten Angebots zum Kauf von 200 kg Weizenmehl zum Preis von € 0,50/kg zu, da der Rechtsverkehr M's Aussage. „geht in Ordnung“ i.d.R. als Übereinstimmung mit der vom Vertragspartner gemachten Erklärung begreift und, da sich aus den Gesamtumständen des Falls kein Hinweis auf eine andere Verständnismöglichkeit ergibt, auch so verstehen darf bzw. muss.

Eine Annahmeerklärung des M zum Kauf von 200 kg Weizenmehl zum Preis von € 0,50/kg liegt daher vor.

2. Wirksamwerden der Annahme (Zugang)

Diese von M abgegebene Annahmeerklärung ist dem B, da er sie korrekt vernommen hat, auch zugegangen. B und M haben daher einen Vertrag über 200 kg Mehl zum Preis von € 0,50/kg geschlossen.

3. Zwischenergebnis

B und M haben daher einen Vertrag über 200 kg Mehl zum Preis von € 0,50/kg geschlossen.

B. Nichtigkeit gem. § 142 Abs. 1 BGB

Diese Vertrag könnte jedoch gem. § 142. Abs. 1 BGB „als von Anfang an nichtig anzusehen“ sein. Das setzt eine wirksame Anfechtung des Vertrages, mithin einen Anfechtungsgrund und eine fristgerechte Anfechtungserklärung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner voraus.

I. Anfechtungserklärung

Gem. § 142 I BGB müsste der Vertrag angefochten, d.h. die Anfechtung erklärt worden sein. Zwar hat M dem B nicht ausdrücklich erklärt, dass er den Vertrag anfechten wolle. Aus der Erklärung, weitere 100 kg Mehl nur für € 0,60/kg liefern zu wollen, ergibt sich aber, dass er einen Kaufvertrag über 200 kg zum Preis von € 100 nicht gelten lassen will. Eine Erklärung des M, dass und weshalb er den Vertrag nicht gelten lassen wollen liegt daher vor. Die ausdrückliche Verwendung des Wortes "Anfechtung" ist nicht erforderlich. Diese Anfechtungserklärung ist B auch zugegangen.

II. Adressat

Gem. § 143 Abs. 1, Abs. 2 BGB ist bei einem Vertrag die Anfechtung dem Vertragspartner gegenüber zu erklären, was M beachtet hat.

III. Anfechtungsfrist

M handelte wie von § 121 BGB vorgeschrieben unverzüglich.

IV. Anfechtungsgrund: Inhaltsirrtum

Als Anfechtungsgrund kommt ein Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1, 1.Alt. BGB in Betracht kommen. M wusste zwar was er sagte, als er B erklärte, dass die Angelegenheit in Ordnung gehe; aber er war sich über den objektiven Erklärungsinhalt seiner Äußerung nicht im Klaren. Vielmehr ging er subjektiv davon aus, eine andere als die objektiv gemachte Erklärung von sich zu geben (namentlich: Einverständnis zum Kauf von 100 kg). M irrte daher über die objektive Bedeutung seiner Erklärung, so dass ein nach § 119 Abs. 1, 1. Alt. BGB beachtlicher Inhaltsirrtum vorliegt.

V. Kausalität des Anfechtungsgrundes für die Abgabe der Willenserklärung

Gem. § 119 Abs. 1, 2. Hs. BGB muss dieser Irrtum für die Abgabe der Willenserklärung des M auch ursächlich gewesen sein. Der Kausalzusammenhang zwischen Irrtum und Erklärung muss dabei sowohl in subjektiver ("... bei Kenntnis der Sachlage ...") als auch in objektiver Hinsicht ("... bei verständiger Würdigung des Falls ...") bestehen. (Letzteres ist damit keine wirkliche, naturwissenschaftliche Kausalität mehr).

Hier ist nichts dafür ersichtlich, dass M bei Kenntnis der Sachlage im Zeitpunkt seiner Erklärung unter allen Umständen an B nur 100 kg Mehl verkaufen

wollte. Als Kaufmann ist er vielmehr daran interessiert, möglichst viel von seiner Ware abzusetzen. Er war und ist auch in der Lage diese zu liefern. Zur Durchsetzung von Eigensinn oder sonstige unvernünftiger Launen steht das Irrtumsrecht nicht zur Verfügung. Somit ist sowohl die subjektive als auch objektive Erheblichkeit des Irrtums des M zu verneinen.

Weitere Anfechtungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere wäre ein eventueller Irrtum des M im Zeitpunkt seiner Annahmeerklärung über seine Gewinnaussichten als bloßer Motivirrtum unbeachtlich.

VI. Zwischenergebnis

Folglich ist der Kaufvertrag zwischen B und M wirksam. Der Anspruch des B gegen M auf Lieferung von 200 kg Mehl zum Preis von € 0,50/kg ist entstanden.

C. Anspruch durch Erfüllung erloschen?

Dieser Anspruch könnte jedoch aufgrund Erfüllung erloschen sein, § 362 Abs. 1 BGB. Die Lieferung der 100 kg Mehl durch M stellt jedoch lediglich eine Teilerfüllung dar, die auch nur zum teilweisen Erlöschen des Anspruchs (in Höhe von 100 kg) des B nach § 362 Abs. 1 BGB geführt hat.

D. Anspruch durchsetzbar?

Dem Anspruch des B auf Lieferung weiterer 100 kg Mehl steht jedoch, § 320 Abs. 1 S. 1 BGB entgegen, da B den Kaufpreis noch nicht entrichtet hat. Der Anspruch ist daher nicht durchsetzbar, so dass B nur Leistung Zug um Zug verlangen kann (§ 322 I BGB). B kann von M gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB Übereignung und Übergabe weiterer 100 kg Mehl Zug um Zug gegen Zahlung von € 100 verlangen.